



II-2328 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 16.097/2-2/73

Wien, den 27. März 1973

Anfragebeantwortung
=====

1063 / A.B.
zu 1112 / J.
Präs. am 30. März 1973

Die von den Abgeordneten STAUDINGER, Dr. FRAUSCHER, Dr. FIEDLER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 15. Feber 1973 überreichte Anfrage Nr. 1112/J-Nr/1973, betreffend Überwachung der Durchführung des Preisbestimmungsgesetzes, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.)

Im Zusammenhang mit der Einführung des Mehrwertsteuersystems und dem Inkrafttreten des Preisbestimmungsgesetzes 1972 wurden insgesamt rund 600 Beamte besonders geschult.

Zu 2.)

Den besonders zu schulenden Beamten wurden zunächst einmal umfangreiche schriftliche Unterlagen (Broschüren und Skripten) zur Verfügung gestellt. Die ersten Lehrgänge fanden dann in den Monaten September und Oktober 1972 statt. Im Jänner 1973 wurde eine Nachschulung vorgenommen. Beide Kurse, die sich auf die Dauer von jeweils einen Tag erstreckten und immer in möglichst kleinen Gruppen durchgeführt wurden, boten nach ausführlichen mündlichen Vorträgen auch Gelegenheit zu anschließenden Diskussionen, von der in allen Fällen reichlich Gebrauch gemacht wurde.

Zu 3.)

Sämtliche eingeschulten Exekutivbeamte (abzüglich der jeweils im Krankenstand oder Urlaub befindlichen) sind

- 2 -

seit Herbst 1972 im Rahmen gezielter Aktionen zur Überwachung der Einhaltung des Preisbestimmungsgesetzes 1972 eingesetzt. Zu einzelnen im Zusammenhang mit der Preisüberwachung stehenden einfacheren Amtshandlungen (z.B. Erhebungen zur Überprüfung konkreter Anzeigen) wurden darüber hinaus fallweise auch weitere Exekutivorgane herangezogen.

Zu 4.)

Bei der Einschulung wurde Vorsorge getroffen, daß die zur Preisüberwachung eingesetzten Organe nicht - absichtlich oder unabsichtlich - ungerechtfertigten Druck auf die Kaufleute wegen Herabsetzung der Preise ausüben. Wiederholt wurden die durch die Umstellungsphase für die Unternehmer erwachsenden Schwierigkeiten betont und die Beamten angewiesen, den Unternehmern bei der durch die Entlastung bedingten Umrechnung der Preise in jeder Weise behilflich und zu Auskünften bereit zu sein.

Zu 5.)

Die in Rede stehenden "Von-bis-Preise" wurden zwar vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie publiziert, jedoch den Erhebungsorganen vom Bundesministerium für Inneres nicht zur Verfügung gestellt. Die Grundlage für die Überprüfung durch diese Organe bildeten lediglich die "Sollpreise" für bestimmte Waren und Leistungen bei den einzelnen Unternehmungen, die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund der Ergebnisse der ersten Preiserhebungen und der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. November 1972, betreffend die Festsetzung der Entlastungssätze gemäß § 2 Abs. 3

- 3 -

des Preisbestimmungsgesetzes 1972, Bundesgesetzblatt Nr. 271 (kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 264 vom 15. November 1972), errechnet worden waren.

Zu 6.)

Von einer Orientierung der Tätigkeit der Erhebungsorgane an den sogenannten "Von-bis-Preisen" ist mir nichts bekannt.

Zu 7.)

Beim Bundesministerium für Inneres wurde in keinem einzigen konkreten Fall Beschwerde geführt, daß Preisüberwachungsorgane einen "ungerechtfertigten Druck" auf Kaufleute ausgeübt hätten. Ich bin überzeugt, daß die Ämter der Landesregierungen die vom Bundesministerium für Inneres gegebenen Richtlinien weitergegeben und für ihre Beachtung Sorge getragen haben.

